

**Satzung des
Haus- und Grundeigentümergevereins
Euskirchen und Umgebung**

Name und Sitz

§ 1

1. Als regionale Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundeigentums ist der Haus- und Grundeigentümergeverein Euskirchen und Umgebung, im folgenden kurz Verein genannt die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in der Stadt Euskirchen und Umgebung.
2. Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus- und Grundeigentümer e. V. Köln, angeschlossen.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des AG Euskirchen eingetragen werden.
4. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Euskirchen.

Aufgaben

§ 2

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem erbauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs liegt.

Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens 8 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
 - b) durch den Tod;
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes diesem mitzutellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 dieser Satzung);
 - b) die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
 - c) die Zeitschrift, die für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachschrift der Organisation enthalten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung aufstellt.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 8

1. Der Vereinsvorstand besteht aus vier Personen, und zwar: dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandeleistung für die Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vereinsvorsitzende

§ 9

1. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, der Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushaltes und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alljährlich. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung kann nach Wahl des Vorsitzenden durch besondere schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Magazin Haus & Grund erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 13 und 14 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Satzungsänderungen

§ 13

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstande der Mitgliederversammlung unterbreitet bzw. von mindestens der Hälfte der Mitglieder eingereicht werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine zweite Versammlung zu berufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt den verbleibenden Mitgliedern zu.

Gerichtsstand

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Euskirchen.